



INHALT 1.2022

1. Teilnahme tatsächlich unmöglich – Beschlüsse anfechtbar	1
2. Einführung eines Sonderrechts: Müssen Mitglieder zustimmen?	2
3. Mitgliedsbeiträge: Regierung will Absetzbarkeit nicht verbessern	2
4. Transparenzregister: Gebührenbefreiung leichter erreichbar	2
5. Anwesenheit von Gästen führt nicht zu ungültigen Beschlüssen	3
6. Als Sachspende ausgewiesene Geldspende kann abzugsfähig sein	3
7. Wann ist Rechtsberatung durch Vereine zulässig?	3
8. Billigkeitsmaßnahmen wegen Corona verlängert: So profitieren Sie in Ihrer gemeinnützigen Organisation konkret davon	4
9. Überbrückungshilfe III Plus und IV: So wahrt Ihre gemeinnützige Organisation alle Kostenerstattungschancen	5
10. Minijobs in gemeinnützigen Einrichtungen: GKV-Spitzenverband aktualisiert Anwendungsregeln	8
11. Neue Verfügung aus Bremen: Betriebsausgabenabzug für Sponsoren lässt sich gestalten	9
12. Kulturveranstaltung mit Bewirtung ist einheitliche Leistung: So gehen Sie mit der neuen Rechtsprechung um	10
13. Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder: So kann sie umsatzsteuerfrei bleiben	11
14. Verein ohne Vorstand: Wann wird das für den Verein und den Alt- Vorstand zum Problem?	13
15. Musikverein kauft Instrumente und überlässt sie Mitgliedern: Zweckbetrieb oder steuerpflichtig?	17
16. Mitgliederversammlung: Müssen alle Anträge zur Tagesordnung behandelt werden?	17
17. Mitgliedsbeiträge nach Dauer der Vereinszugehörigkeit staffeln?	18

1. Teilnahme tatsächlich unmöglich – Beschlüsse anfechtbar

Wird die Mitgliederversammlung in einem Raum abgehalten, der nicht für alle Mitglieder Platz bietet, sind Beschlüsse deshalb noch nicht anfechtbar. Es kommt einzig darauf an, ob der Platz für die erschienenen Mitglieder ausgereicht hat. Das hat das Kammergericht (KG) Berlin klargestellt.

Ein Verein darf mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen einen angemessen großen Versammlungsraum wählen. Er muss nicht davon ausgehen, dass alle Mitglieder erscheinen. Wichtig, weil dann ein Ladungsmangel vorliegt, sind die Beschlüsse

der Mitgliederversammlung erst dann, wenn erschienene Mitglieder abgewiesen werden müssen (KG Berlin, Beschluss vom 12.02.2021, Az. 22 W 1047/20).

Wichtig: Das ist auch im Hinblick auf den größeren Raumbedarf zur Einhaltung der Hygienevorgaben unter Corona-Bedingungen von Bedeutung. Sie können Ihre Mitglieder zwar um Voranmeldung bitten, um den Raumbedarf besser planen zu können. Abweisen dürfen Sie Mitglieder, die unangemeldet erscheinen, aber nicht. Es sei denn, Ihre Satzung liefert dafür eine Grundlage.

2. Einführung eines Sonderrechts: Müssen Mitglieder zustimmen?

Nach § 35 BGB können Sonderrechte eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung eingeschränkt werden. Das bedeutet aber nicht, dass bei Einführung eines Sonderrechts alle nicht bevorzugten Mitglieder zustimmen müssen, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg.

Im konkreten Fall hatte ein Schützenverein per Satzungsänderung eine Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder eingeführt. Das Registergericht hatte die Eintragung der Neufassung abgelehnt. Bei der Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder handle es sich um ein Sonderrecht, zu dessen Einführung alle nicht bevorzugten Mitglieder zustimmen müssten (§ 35 BGB). Das OLG sah das anders. Zwar sei eine Beitragsbefreiung ein Sonderrecht i. S. v. § 35 BGB. Dessen Entziehung könne nur mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds erfolgen. Daraus lasse sich aber nicht ableiten, dass auch für die Begründung eines Sonderrechts immer die Zustimmung aller nicht privilegierten Mitglieder erforderlich sei. Deren Zustimmung sei verzichtbar, wenn die Ungleichbehandlung einzelner Mitglieder sachlich gerechtfertigt sei. Die Regelung einer Ehrenmitgliedschaft sei bei Vereinen nicht unüblich und als Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein grundsätzlich auch sachgerecht. Das ergebe sich auch daraus, dass die Ehrenmitglieder keine Zuwendungen aus Beitragsmitteln erhalten (OLG Nürnberg, Urteil vom 14.07.2021, Az. 12 W 2036/20).



Wichtig: Weil die Ehrenmitgliedschaft mit einer Beitragsbefreiung verbunden wird, verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz aber, dass jedes Mitglied zumindest theoretisch die Chance hat, Ehrenmitglied zu werden. Das war im vorliegenden Fall laut Satzung möglich. Die entsprechende Satzungsänderung bedurfte deswegen nicht der Zustimmung aller Mitglieder.

3. Mitgliedsbeiträge: Regierung will Absetzbarkeit nicht verbessern

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, etwas an den (restriktiven) Regelungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Vereine zu ändern. Das hat sie in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion kundgetan. Das Ende der Fahnenstange muss das aber nicht sein. Beim Bundesfinanzhof (BFH) ist nämlich ein Musterprozess anhängig.

Hintergrund: Nach § 10b Abs. 1 S. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) sind die Mitgliedsbeiträge bei Vereinen mit freizeitbezogenen Zwecken steuerlich nicht abzugsfähig. Dazu gehören u. a. die Zwecke Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, Heimatpflege und Heimatkunde und die Einzelfälle nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 Abgabenordnung (z. B. Kleingärtnerei, Brauchtumspflege). Die Regelung des § 10b Abs. 1 S. 8 EStG umfasst - so das Bundesfinanzministerium (BMF) - Zuwendungen, die typischerweise überwiegend der Finanzierung von Leistungen der Vereine an die Mitglieder dienen oder die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder förderlich sind. In Vereinen, die hauptsächlich „nach innen“ wirken, also in erster Linie ihre Mitglieder fördern, sollen Beiträge aber nicht abzugsfähig sein. Daran will das BMF festhalten. Es sieht keine Gründe, die eine steuerliche Abzugsfähigkeit rechtfertigen (Bundestags-Drucksache 19/32370 vom 08.09.2021).

Praxistipp: Beim BFH hängt unter dem Az. X R 7/21 ein Musterprozess, in dem es um die Absetzbarkeit eben jener Mitgliedsbeiträge geht. Das FG Köln hat in der Vorinstanz die Abzugsfähigkeit bei einem Musik- und Orchesterverein bejaht (FG Köln, Urteil vom 25.02.2021, Az. 10 K 1622/18).

4. Transparenzregister: Gebührenbefreiung leichter erreichbar

Der Bundesanzeiger Verlag verschickt an eingetragene Vereine Anträge auf Gebührenbefreiung für das Transparenzregister bei Gemeinnützigkeit. Der Antrag gilt auch noch für das Jahr 2021. Er erfolgt auf einem vorausgefüllten Vordruck. Befreit ist der Verein dann auch für die Zukunft.

Hintergrund: Die Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine ist mit der Änderung des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes, die am 01.08.2021 in Kraft getreten ist, vereinfacht worden. Bisher war aber unklar, wie man nachweist, dass man gemeinnützig ist. Das ist jetzt geklärt:

Einen zusätzlichen Nachweis (durch Beilage eines Freistellungsbescheids) müssen Vereine nicht erbringen, wenn sie das Transparenzregister auf dem Antrag ermächtigen, beim zuständigen Finanzamt Auskünfte einzuholen. Dazu muss der Verein nur seine Steuernummer und das zuständige Finanzamt angeben.

5. Anwesenheit von Gästen führt nicht zu ungültigen Beschlüssen

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Nehmen Gäste teil, ohne dass die Versammlung das erlaubt hat, hat das aber nicht zwingend Auswirkungen auf die Gültigkeit der Beschlüsse. Anders sieht es nur aus, wenn die Anwesenheit eines Nichtmitglieds Einfluss auf die Abstimmungen gehabt haben könnte. Das müssen Mitglieder, die aus diesem Grund Beschlüsse anfechten wollen, aber darstellen. Diese Auffassung vertritt das Kammergericht (KG) Berlin.

Wichtig: Trifft die Satzung zur Zulassung von Gästen keine Regelung, genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um Gäste zuzulassen. Der Versammlungsleiter sollte deshalb zumindest dann über die Zulassung von Nichtmitgliedern beschließen lassen, wenn eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses (z. B. durch einen Redebeitrag des Nichtmitglieds) denkbar ist. Es handelt sich dabei um einen sog. Verfahrensbeschluss. Ein Verfahrensbeschluss ist jederzeit zulässig. Er muss nicht in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden (KG Berlin, Beschluss vom 12.02.2021, Az. 22 W 1047/20).

6. Als Sachspende ausgewiesene Geldspende kann abzugsfähig sein

Stellt eine gemeinnützige Einrichtung eine Zuwendungsbestätigung über eine Sachspende aus, obwohl tatsächlich eine Geldspende vorlag, entfällt nicht zwingend der Spendenabzug. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.



Im entschiedenen Fall hatte eine Frau eine Spende an ein Tierheim geleistet, mit dem die Unterbringungskosten eines Hundes in einer gewerblichen Tierpension finanziert werden sollten. Die Spenderin hatte das Geld direkt an die Tierpension über-

geben, weswegen der Verein für die dafür erbrachte Leistung fälschlicherweise eine Zuwendungsbestätigung über eine Sachspende ausgestellt hatte.

Gegenstand der Spende war aber - so der BFH - die Übernahme einer in Geld zu erfüllenden Forderung. Dabei handelt es sich nicht um eine Sachzuwendung, sondern um eine Geldzuwendung. Dass der Verein im konkreten Fall eine Zuwendungsbestätigung für eine Sachspende (nach amtlichem Mustertext) ausgestellt hatte, führt für den BFH aber nicht zum Ausschluss des Spendenabzugs. Die Bescheinigung enthielt nämlich alle erforderlichen Angaben - insbesondere also die Höhe des zugewendeten Betrags, den beabsichtigten Verwendungszweck, den steuerbegünstigten Status des Spendenempfängers und den Zeitpunkt der Zuwendung. Das sind alle Angaben, die für den Abzug einer Geldspende wesentlich sind.

Wichtig: Zweck der Unterscheidung zwischen Geld- und Sachzuwendungsbestätigungen ist, dass die bei einer Sachzuwendung geltenden besonderen Anforderungen nach § 10b Abs. 3 S. 1 bis 4 Einkommensteuergesetz überprüft werden können. Das betrifft vor allem die Wertermittlung. Bei einer Geldspende kommt es darauf nicht an (BFH, Urteil vom 16.03.2021, Az. X R 37/19).

7. Wann ist Rechtsberatung durch Vereine zulässig?

Vereine dürfen in gewissem Umfang Rechtsdienstleistungen erbringen. Aber wie weit geht dieser „gewisse Umfang“? Mit dieser Frage hat sich das Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart auseinandergesetzt.

Nach den §§ 6 und 7 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) dürfen Vereine in gewissem Umfang Rechtsdienstleistungen erbringen, und zwar wie folgt:

- § 6 RDG: Die Rechtsdienstleistung muss kostenlos sein oder es muss sich bei dem Verein um eine Berufs- und Interessenvereinigung handeln. Die Unentgeltlichkeit fehlt dabei, wenn der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt und die kostenpflichtige Mitgliedschaft Voraussetzung für die Rechtsberatung ist. Eine solche mitgliederfinanzierte Beratung ist nicht unentgeltlich (VG Stuttgart, Beschluss vom 12.05.2021, Az. 4 K 6016/20).
- § 7 RDG: Der Verein erbringt die Rechtsdienstleistung für Mitglieder. Sie steht mit den satzungsmäßigen Aufgaben in Zusammenhang und ist gegenüber dem eigentlichen Vereinszweck untergeordnet.

Wichtig: Weder kann also ein Verein in allen Rechtsfragen beraten noch darf die Rechtsberatung alleiniger Satzungszweck oder faktische Haupttätigkeit sein. Die Leistung muss eine dienende Funktion haben. Sie muss ein Mittel unter mehreren sein, um den Gesamtzweck zu erreichen. Ob das der Fall ist, bestimmt sich nach den tatsächlichen Tätigkeiten des Vereins, nicht nach dem Wortlaut der Satzung.

8. Billigkeitsmaßnahmen wegen Corona verlängert: So profitieren Sie in Ihrer gemeinnützigen Organisation konkret davon

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Billigkeitsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise bis Ende 2022 verlängert. Die Erleichterungsregelungen waren bis zum 31.12.2021 befristet gewesen. Wir stellen Ihnen die Regelungen vor, die von der Verlängerung betroffen sind.

Satzungsfremde Tätigkeiten im Bereich der Corona-Hilfe

Alle steuerbegünstigten Körperschaften dürfen sich unabhängig von ihren Satzungszwecken zur Bewältigung der Auswirkung der Corona-Krise engagieren. Es gilt hier also nicht die grundsätzliche Bindung an die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke. Dabei können auch Mittel des Vereins eingesetzt werden. Eine vorherige Änderung der Satzung ist dazu nicht erforderlich (BMF, Schreiben vom 15.12.2021, Az. IV C 4 – S 2223/19/10003 :006).

Entgeltliche Tätigkeiten

Viele gemeinnützige Einrichtungen helfen mit Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder anderen Leistungen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind, und werden dafür bezahlt. Steuerlich ist diese wirtschaftliche Aktivität eigentlich nur dann begünstigt, wenn in der Satzung ein entsprechender Zweck (z. B. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege bzw. die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten) genannt ist. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn bei steuerbegünstigten Körperschaften, die sich in die Bewältigung der Corona-Krise einbringen, ein derartiger Zweck in den Satzungen nicht aufgeführt ist.

Unabhängig vom Satzungszweck können entgeltliche Betätigungen zur Bewältigung der Corona-Krise dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden. Sie unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.



Zeitnahe Mittelverwendung

Können wegen der Corona-Krise Mittel nicht zeitnah verwendet werden, berücksichtigt das Finanzamt die Auswirkungen der Corona-Krise.

Zeitnah verwendet werden müssten im Jahr 2022 die Mittelüberhänge aus 2020. Ihre gemeinnützige Einrichtung erhält damit mehr Zeit als gewöhnlich, um die angesammelten Mittel zu verwenden, bzw. Sie müssen sie nicht anderweitig verwenden.

Auflösung von Rücklagen

Ihre gemeinnützige Einrichtung kann in der Vergangenheit gebildete Rücklagen (z. B. zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern) ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit auflösen und verwenden, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell abzumildern.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Nach der geltenden Regelung des § 50 Abs. 4 und 5 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) ist bei Spenden zur Hilfe in Katastrophenfällen auf Sonderkonten der vereinfachte Zuwendungsnachweis möglich. Statt einer formellen Zuwendungsbestätigung genügt also ein Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg. Diese Regelung wird auch für Spenden zur Corona-Hilfe angewendet.

Verwendung von Spenden für die Corona-Hilfe

Gemeinnützige Einrichtungen sind bei der Verwendung ihrer Mittel grundsätzlich an die eigenen Satzungszwecke gebunden. Sie dürften also Mittel nur dann im Bereich der Corona-Hilfe einsetzen, wenn Sie die o. g. Satzungszwecke haben. Diese Einschränkung hat das BMF aufgehoben.

Auch ohne entsprechende Satzungszwecke dürfen Sie Mittel, die Sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten haben, für die Corona-Hilfe selbst verwenden.

Bedürftigkeitsnachweis bei mildtätigen Zwecken

Bei der Förderung mildtätiger Zwecke müssen Sie grundsätzlich die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen prüfen und dokumentieren. Bei Maßnahmen, z. B. Einkaufshilfen für Personen in häuslicher Quarantäne oder für Personen, die aufgrund ihres Alters, Vorerkrankungen

o. ä. zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, dürfen Sie dabei ohne weitere Nachweise die körperliche Hilfsbedürftigkeit unterstellen.

Unterstützen dürfen Sie aber nur andere gemeinnützige Einrichtungen. Hier gilt die allgemeine Regelung des § 58 Nr. 2 AO, nach der die Weitergabe des nicht überwiegenden Teils der eigenen Mittel zu beliebigen steuerbegünstigten Zwecken unschädlich ist. Es reicht aber auch aus, wenn Sie die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine öffentliche Einrichtung zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene weiterleiten.

Wenn Sie selbst Spenden sammeln, können Sie entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden ausstellen, die Sie für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten und verwenden. Sie müssen in der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion hinweisen.

Verwendung sonstiger Mittel für die Corona-Hilfe

Neben der Verwendung eigens dazu gesammelter Spenden ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn Sie sonstige Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind, einsetzen, um Personen zu unterstützen, die von der Corona-Krise betroffen sind. Das gilt auch für die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

Leiten Sie also Mittel an andere gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen weiter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene stehen, ist das schon nach der bisherigen Regelung (§ 58 Nr. 2 AO) unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Überlassung von Personal und Sachmitteln

Stellt Ihre gemeinnützige Einrichtung entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dürfen Sie diese Betätigungen sowohl ertrag- als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zuordnen. Die Überschüsse aus der Überlassung bleiben also körperschaft- und gewerbesteuerfrei und es wird nur der ermäßigte Steuersatz (sieben Prozent) fällig. Das gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck Sie laut Ihrer Satzung verfolgen.

Verluste im wGb und in der Vermögensverwaltung

Sind Ihrem Verein bis zum 31.12.2022 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (wGb) oder in der Vermögensverwaltung Verluste ent-

standen, die nachweislich auf Corona zurückzuführen sind, ist es unschädlich für Ihre Gemeinnützigkeit, wenn Sie die Verluste mit Mitteln des ideellen Bereichs, Überschüssen aus Zweckbetrieben oder der Vermögensverwaltung ausgleichen. Sie müssen aber nachweisen, dass die Verluste durch die Corona-Krise entstanden sind.

Personaleinsatz für die Corona-Hilfe

Einkaufsdienste oder vergleichbare Dienste für von der Corona-Krise Betroffene sind für die Steuerbegünstigung unschädlich. Dafür können Sie sogar haupt- und ehrenamtliches Personal einsetzen. Erlaubt ist auch die Erstattung von Kosten für Einkaufs- oder Botendienste an die Mitglieder.



Fortzahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtpauschale

Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn Sie Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin zahlen, obwohl die Übungsleiter oder Funktionäre die Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr ausüben können.

9. Überbrückungshilfe III Plus und IV: So wahrt Ihre gemeinnützige Organisation alle Kostenerstattungschancen

Nachdem endlich klar ist, dass alle vier Tätigkeitsbereiche einer gemeinnützigen Organisation förderfähig sind, lohnt sich ein genauer Blick in die Förderrichtlinien der aktuellen Corona-Hilfsprogramme. Erfahren Sie nachfolgend, wofür Sie Hilfsanträge im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus sowie Überbrückungshilfe IV stellen können.

Der Grundgedanke ist weiterhin unverändert: Eine gemeinnützige Organisation hat

- auf der einen Seite mindestens 30 Prozent weniger Einnahmen,
- auf der anderen Seite aber Kosten, die sie nicht in gleicher Weise reduzieren kann.

Unterm Strich steht eine corona-bedingte finanzielle Mehrbelastung, der Sie sich nicht entziehen können. Für diese unveränderbaren Kosten können Sie einen Zuschuss, eine „Geldspritze“, beantragen.

Die Förderungsprogramme im Überblick

Die Überbrückungshilfen III+ und IV sind zu großen Teilen inhaltsgleich. Die wichtigsten Unterschiede ergeben sich in folgenden Punkten:

- Die maximale Erstattung der Fixkosten reduziert sich von 100 Prozent auf 90 Prozent.
- Kein gestaffelter, sondern gleichbleibender Eigenkapitalzuschuss.
- Keine Förderung mehr von Umbauten und Digitalisierungskosten.
- Sonderregelung für Advents- und Weihnachtsmärkte.

Phase III Plus Überbrückungshilfe	Phase IV Überbrückungshilfe
Förderzeitraum 07/2021 bis 12/2021 Antragstellung bis 31.03.2022	Förderzeitraum 01/2022 bis 03/2022 Antragstellung bis 30.04.2022
Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Auch Ehrenamtliche zählen als Beschäftigte • Mindestens 30 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Monat in 2019. 	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Auch Ehrenamtliche zählen als Beschäftigte. • Mindestens 30 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum jeweiligen Monat in 2019.
Keine Antragsberechtigung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten per 31.12.2019.	Keine Antragsberechtigung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten per 31.12.2019.
Grundsätzlich förderfähig sind vor dem 01.07.2021 begründete und in 07 bis 12/2021 fällige, betriebsnotwendige Fixkosten.	Grundsätzlich förderfähig sind vor dem 01.01.2022 begründete und in 01 bis 03/2022 fällige, betriebsnotwendige Fixkosten.
Erstattung der Fixkosten in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> • 40 % bei Umsatzeinbruch > 30 % • 60 % bei Umsatzeinbruch > 50 % • 100 % bei Umsatzeinbruch > 70 % 	Erstattung der Fixkosten in Höhe von <ul style="list-style-type: none"> • 40 % bei Umsatzeinbruch > 30 % • 60 % bei Umsatzeinbruch > 50 % • 90 % bei Umsatzeinbruch > 70 %
20 % Personalkostenpauschale; alternativ kann für 07 bis 09/2021 die Restart-Prämie beansprucht werden.	20 % Personalkostenpauschale.
Förderfähig sind Umbaumaßnahmen u. ä. zur Umsetzung eines Hygienekonzepts.	Entfällt
Grundsätzlich förderfähig sind Investitionen in Digitalisierung bis zu 10.000 Euro.	Entfällt
Sofern im Zeitraum 11/2020 bis 12/2021 ein Umsatzeinbruch von > 50 % vorliegt, ergibt sich ein gestaffelter Eigenkapitalzuschuss von <ul style="list-style-type: none"> • 25 % bei Umsatzrückgang > 50 % in 3 Monaten • 35 % bei Umsatzrückgang > 50 % in 4 Monaten • 40 % bei Umsatzrückgang > 50 % in 5+ Monaten 	Sofern im Zeitraum 12/2021 bis 01/2022 ein Umsatzeinbruch von durchschnittlich 50 % vorliegt, ergibt sich ein Eigenkapitalzuschuss von 30 % für jeden Antragsmonat.
Schlussabrechnung bis zum 31.12.2022.	Schlussabrechnung bis zum 31.12.2022.

Was wird im gemeinnützigen Bereich unter „Umsatz“ verstanden?

Der Begriff „Umsatz“ umfasst bei gemeinnützigen Organisationen sämtliche Einnahmen, ganz egal in welchem Tätigkeitsbereich diese angefallen sind. Abweichend hiervon können zweckgebundene Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand bei der Berechnung der Einnahmen unberücksichtigt bleiben, wenn ausgeschlossen ist, dass sie der Deckung laufender betrieblicher Fixkosten dienen, also z. B. klassische Projektfördergelder.

Aus vorherigen Hilfsprogrammen erhaltene Zahlungen sind bei den Einnahmen nicht zu berücksichtigen.

Wie werden Mitgliedsbeiträge verteilt?

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Einnahmen (z. B. jährliche Mitgliedsbeiträge), ist es zulässig, von einer gleichmäßigen Verteilung dieser Einnahmen über das gesamte Jahr auszugehen.

Alle grundsätzlich förderfähigen Kosten müssen weiterhin vor dem Förderzeitraum vertraglich begründet worden und im Förderzeitraum fällig geworden sein; auf einen tatsächlichen Zahlungszeitpunkt kommt es nicht an.

Besondere Hilfsprogramme für Kulturveranstaltungen

Zusätzlich zu den allgemein förderfähigen Kosten werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von 01 bis 08/2021 erstattet (im Rahmen ÜBH III Plus) bzw. im Zeitraum 09 bis 12/2021 (im Rahmen ÜBH IV).

Sonderregelung: Advents- und Weihnachtsmärkte

Die Überbrückungshilfe IV enthält gegenüber vorherigen Hilfsprogrammen noch eine Sonderregelung zu Advents- und Weihnachtsmärkten.



Umsatzrückgang gegenüber 2019 von größer 30 Prozent gefordert

Sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. insbesondere der 30-prozentige Umsatz-

rückgang gegenüber dem Referenzmonat des Jahres 2019, sind auch private Betreiber von Weihnachtsmärkten antragsberechtigt. Bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent im Vergleich von 12/2021 zu 12/2019 ergibt sich ein erhöhter Eigenkapitalzuschuss von 50 Prozent für jeden Antragsmonat.

Praxistipp: Von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffene Vereine können ferner die Sonderregeln für die Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen. Hierfür muss entweder ihr Wirtschaftszweig in den FAQ 2.7 explizit genannt sein, oder sie müssen mindestens 20 Prozent ihres (Gesamt-)Umsatzes mit Veranstaltungen erwirtschaften. D. h. auch wenn sich eine gemeinnützige Organisation nicht in den sog. WZ-Codes wiederfindet, ist die Inanspruchnahme der Sonderregelung möglich, sofern mindestens 20 Prozent des Gesamtumsatzes mit Veranstaltungen erwirtschaftet werden.

Keine überhöhten Nachweispflichten

Wenn Ihr Verein von Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte 2021 betroffen war und die Sonderregelungen in Anspruch nehmen will, müssen Sie dies gegenüber dem prüfenden Dritten (Steuerberater) nachweisen. Private Weihnachtsmarktbetreiber müssen dafür ein Schreiben der Behörde oder einen anderen Nachweis vorlegen, aus dem die Absage des Advents- bzw. Weihnachtsmarkts hervorgeht.

Bei allen anderen Unternehmen gilt als Nachweis ein Vertrag mit dem Weihnachtsmarktbetreiber in Kombination mit dessen Bestätigung, dass der Markt abgesagt wurde. Der prüfende Dritte prüft Ihre Angaben auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt sie zu seinen Unterlagen, um sie der Bewilligungsstelle vorlegen zu können.

Beispiel: Ihr Verein betreibt traditionell einen Glühwein- und einen Bratwurststand auf dem Weihnachtsmarkt Ihrer Stadt oder Kommune. Das haben Sie auch für 2021 so geplant. Der Weihnachtsmarkt ist aber kurzfristig abgesagt worden. In der Folge hat Ihr Verein im Dezember 2021 einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erlitten. In den Fördermonaten der Überbrückungshilfe IV verzeichnet Ihr Verein ebenfalls Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von jeweils mehr als 70 Prozent (z. B. keine Karnevalsveranstaltungen).

	12/2021	01/2022	02/2022	03/2022
Umsatzrückgang	> 70 %	> 70 %	> 70 %	> 70 %
Fixkosten	15.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro	5.000 Euro
Fixkostenerstattung in %		90 %	90 %	90 %
Fixkostenerstattung in €		9.000 Euro	4.500 Euro	4.500 Euro
Eigenkapitalzuschuss in %		50 %	50 %	50 %
Eigenkapitalzuschuss in €		4.500 Euro	2.250 Euro	2.250 Euro
Gesamtförderung		27.000 Euro		

Aus diesem Beispiel wird zweierlei deutlich:

- Aufgrund des „regulären“ Umsatzrückgangs im Förderzeitraum 01 bis 03/2022 in Höhe von mehr als 70 Prozent ergibt sich der „reguläre“ Erstattungssatz von 90 Prozent.
- Aufgrund des Umsatzeinbruchs im Vormonat 12/2021 von mehr als 50 Prozent (nämlich > 70 Prozent), ergibt sich ein erhöhter EK-Zuschuss von 50 Prozent anstatt 30 Prozent.

Sollten zu den hier beispielhaft genannten „normalen“ Fixkosten noch spezielle Ausfall- und Vorbereitungskosten entstanden sein, könnten diese Kosten zusätzlich im Rahmen der Sonderregelung für die Veranstaltungsbranche gemäß FAQ 2.6 angesetzt werden.



Neu: Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Abschließend sei auf den außerhalb der Überbrückungshilfe IV geschaffenen Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen hingewiesen. Er gewährt einerseits eine Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Veranstaltungen, die bei Beachtung corona-bedingter Hygienebestimmungen mit reduziertem Publikum stattfinden können.

Außerdem kommt eine Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen hinzu, die für die Zeit

ab dem 01.09.2021 geplant waren. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://sonderfondskulturveranstaltungen.de>

Fazit: Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass gemeinnützige Organisationen jeglicher Größe und Branche durchaus die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen erfüllen und somit Anspruch auf staatliche Hilfgelder haben. Ein mindestens 30-prozentiger Einnahmerückgang ist häufig (leider) an der Tagesordnung. Verbandsbeiträge, Versicherungen, Mieten, Erbpachtkosten, Steuerberatungskosten etc. sind dagegen unverändert zu schultern. Die Förderrichtlinien zu überblicken, ist zugegebenermaßen nicht ganz einfach, insbesondere, wenn z. B. die Sonderregelungen für die Veranstaltungsbranche hinzukommen. Jedoch lohnt es sich in den allermeisten Fällen, den Sachverhalt genauer zu überprüfen. Dazu ist eine enge Abstimmung von Verein und Steuerberater geboten und unverzichtbar.

10. Minijobs in gemeinnützigen Einrichtungen: GKV-Spitzenverband aktualisiert Anwendungsregeln

Der GKV-Spitzenverband und weitere Sozialversicherungsträger haben ihre „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ aktualisiert. Lernen Sie die Regelungen kennen, die für Gemeinnützige relevant sind.

Das Meldeverfahren

Für geringfügig Beschäftigte gilt das Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV). An-, Abmeldungen und Beitragsnachweise müssen durch Datenübertra-

gung aus systemgeprüften Programmen übermittelt werden, also entweder über eine spezielle Abrechnungssoftware oder das kostenfreie sv.net. Dazu brauchen Sie als Arbeitgeber eine Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit.

Meldepflicht bei Kombi von Minijob mit Freibetrag nach § 3 Nr. 26

Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag können mit einem Minijob kombiniert werden. Sie müssen dann nur den Teil der Vergütung melden und verbeitragen, der über den Freibetrag hinausgeht. Die Freibeträge können Sie in gleichen Raten (pro rata) oder en bloc anrechnen.

Beispiel: Ein Übungsleiter erhält eine regelmäßige monatliche Vergütung von 400 Euro, also 4.800 Euro pro Jahr. Nach Abzug des Übungsleiterfreibetrags (3.000 Euro jährlich) sind davon nur 1.800 Euro sozialversicherungspflichtig. Der Freibetrag kann in zwei Varianten angerechnet werden:

- Der Freibetrag wird in monatlich gleichen Anteilen (250 Euro) angesetzt. Dann sind 150 Euro monatlich beitragspflichtig. Eine Meldepflicht besteht ab Anfang des Jahres bzw. mit Beginn der Beschäftigung.
- Der Freibetrag wird en bloc angerechnet. Die Vergütung bleibt dann von Januar bis Juli beitragsfrei. Im August ist der Freibetrag überschritten, hier werden 200 Euro beitragspflichtig. Ab September sind es dann 400 Euro pro Monat. Meldepflicht besteht erst ab August (Übungsleiterfreibetrag ausgeschöpft).

Zugrunde gelegt wird grundsätzlich ein Jahresgehalt von 5.400 Euro (= 450 x 12). Die Freibeträge werden ebenfalls jahresbezogen angerechnet. Es ist deswegen unschädlich, wenn die 450-Euro-Grenze in einzelnen Monaten überschritten wird, solange das beitragspflichtige Jahresgehalt nicht über 5.400 Euro liegt. Werden Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag en bloc angesetzt, beginnt der versicherungspflichtige Beschäftigungszeitraum erst nach Ausschöpfen der Freibeträge.



Kombination von Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag

Die Sozialversicherungsträger bestätigen auch die Möglichkeit, Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag zu kombinieren, wenn es sich um unterschiedliche Tätigkeiten handelt.

Beispiel: Ihr Kassenwart erhält eine Vergütung von 80 Euro monatlich. Gleichzeitig arbeitet er für Ihren Verein als Übungsleiter (690 Euro/Monat). Es handelt sich um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber. Die Steuerfreibeträge sollen pro rata ausgeschöpft werden. Das regelmäßige Arbeitsentgelt für Januar bis Dezember ermittelt sich wie folgt:

	Verdienst (690 Euro + 80 Euro = 770 Euro x 12) =	9.240 Euro
./.	Steuerfreibetrag „Übungsleiterpauschale“	3.000 Euro
./.	Steuerfreibetrag „Ehrenamtspauschale“	840 Euro
	Sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt	5.400 Euro

Ergebnis: Da die Jahresgrenze von 5.400 Euro nicht überschritten ist, liegt für den nicht befreiten Vergütungsanteil ein Minijob vor.

11. Neue Verfügung aus Bremen: Betriebsausgabenabzug für Sponsoren lässt sich gestalten

Zahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung können bei Unternehmen Betriebsausgaben sein, wenn die Einrichtung eine hinreichende werbliche Leistung für das Unternehmen erbringt. Wie Sie das gestalten können, zeigt der Fall der „Schaffermahlzeit“ in Bremen.

Der Fall: Die Schaffermahlzeit

Die Schaffermahlzeit in Bremen ist eine Traditionsveranstaltung, die die Stiftung Haus Seefahrt ausrichtet. Sie dient dazu, Spenden für ihren gemeinnützigen Zweck zu sammeln. Der besteht in der Fürsorge alter seemännischer Mitglieder sowie deren Ehefrauen und Witwen. Die Stiftung wählt jedes Jahr drei neue kaufmännische Mitglieder als „Schaffer“, die nach der Satzung sämtliche durch das Schaffermahl entstehenden Kosten tragen. Strittig war, wie diese Ausgaben zu behandeln sind.

Finanzamt verneint Betriebsausgabenabzug

Das Finanzamt hat zuletzt den Betriebsausgabenabzug der Aufwendungen verneint. Begründung: Die von der Stiftung verfolgten Ziele gehörten nicht zu den Geschäftsfeldern der Unternehmen, die von den jeweiligen Schaffern vertreten werden. Hier greife das Abzugsverbot aus § 12 Nr. 1 S. 2 EStG.

Stiftung nutzt dann Steuergestaltungen

Die Stiftung hat deswegen ein ergänzendes Statut zur Satzung für die Organisation und Durchführung der Schaffermahlzeit beschlossen. Dabei rücken die durch die Schaffer vertretenen Unternehmen in den Vordergrund und erhalten umfangreiche Möglichkeiten zur Werbung. Einzelne Maßnahmen sind u. a.:

- Firmenname und Logo des Unternehmens sind bei der Schaffermahlzeit überall präsent.
- Die Unternehmen dürfen Corporate Design der Schaffermahlzeit für Marketing nutzen.
- Name und Logo des „Schaffer-Unternehmens“ sind durch Hinweistafeln während der Veranstaltung jederzeit optisch präsent.
- Auf der Internetseite der Schaffermahlzeit werden die Unternehmen mit Logo genannt.
- Sie haben außerdem in Absprache mit der Stiftung die Möglichkeit, weitere Marketingaktivitäten zu entfalten.

Die Finanzbehörden halten auf Grundlage dieser neuen Bestimmungen den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 4 EStG für ausdrücklich zulässig, weil es sich um Sponsoring-Aufwendungen handelt (FinMin Bremen, Erlass vom 26.11.2021, Az. 900 – S2144 – 1/2014 – 1/2020).

Bremer Modell ist vielfältig übertragbar

Der Fall zeigt sehr anschaulich, wie gemeinnützige Einrichtungen die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nutzen können, um für Sponsoren den Betriebsausgabenabzug zu sichern. Insbesondere die o. g. Liste der einzelnen Werbemöglichkeiten ist dabei exemplarisch.

Wichtig: In der Regel ist auch bei weniger umfangreichen Werbemöglichkeiten für die Unternehmen ein Betriebsausgabenabzug möglich. Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass die Zahlung des Sponsors und die Werbeleistung der gemeinnützigen Einrichtung nicht wirtschaftlich äquivalent sein müssen.

Steuerliche Behandlung bei der gemeinnützigen Einrichtung

Als gemeinnützige Einrichtung müssen Sie die steuerlichen Folgen solcher Gestaltungen beachten. Erbringen Sie umfängliche Leistungen an den Sponsor, liegt keine Spende mehr vor. Es handelt sich dann um umsatz- und ertragsteuerpflichtige Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Auf diese „Werbung in Eigenregie“ müssen Sie aber erst dann Körperschaft- und Gewerbesteuer zahlen, wenn Ihre Einnahmen die Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro überschreiten.

Besser noch wäre es, wenn es sich um „passives Sponsoring“ handelt. Dann gehören die Einnahmen bei Ihnen nämlich zu den steuerfreien Einnahmen aus Vermögensverwaltung. Das gilt zumindest dann, wenn Sie keine aktive Werbeleistung an das Unternehmen erbringen.

12. Kulturveranstaltung mit Bewirtung ist einheitliche Leistung: So gehen Sie mit der neuen Rechtsprechung um

Für Eintrittsgelder zu Kulturveranstaltungen wie Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen gilt nach § 12 Abs 2 Nr. 7 Buchst. a Umsatzsteuergesetz der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Bei Vorliegen einer landesbehördlichen Bescheinigung können sie sogar steuerfrei sein. Das gilt nicht, wenn bei der Veranstaltung auch Bewirtungsleistungen erbracht werden, so der Bundesfinanzhof (BFH). Ziehen Sie daraus für künftige Veranstaltungen die richtigen Schlüsse.



Um diesen Fall ging es beim BFH

Der BFH verhandelte über einen gemeinnützigen Theaterveranstalter, der Volkstheater veranstaltete, bei denen im Eintritt ein Menü bzw. Kaffee und Kuchen inbegriffen war. Im Rahmen des Stücks erhielten Gäste wie Schauspieler ein Essen, das in die einzelnen Szenen integriert war. Dabei waren die Schauspieler zugleich das Bedienpersonal. Die Gäste wurden in die Szenen einbezogen.

BFH: Theatervorführung und Bewirtung ist eine Leistung

Der BFH entschied wie folgt: Bei einem Umsatz, der mehrere Einzelleistungen und Handlungen umfasst, muss mit Blick auf die Gesamtleistung geklärt werden, ob getrennte Umsätze vorliegen. Um eine einheitliche Leistung handelt es sich, wenn ein Teil die Hauptleistung, ein anderer Teil eine Nebenleistung darstellt oder wenn die Leistungsbestandteile so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine untrennbare Leistung bilden.

Im konkreten Fall lag für den BFH deshalb eine einheitliche Leistung vor. Aufführung und Bewirtung waren untrennbar wirtschaftlich verbunden. Eine Aufspaltung wäre lebensfremd (BFH, Urteil vom 10.12.2020, Az. V R 39/18).

Nur typische Theaterleistungen sind ermäßigt besteuert

Der BFH sieht in dieser einheitlichen Leistung keine Theaterleistung im Sinne des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG. Unter diese Ermäßigungsvorschrift fallen nämlich nur solche Leistungen, die für den Betrieb eines Theaters typisch sind. Bewirtungsleistungen sind das aber nicht.

Bewirtung ist auch keine Nebenleistung

Bei mehreren Leistungsbestandteilen setzt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG voraus, dass die begünstigte Vorführung der Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung ist und den eigentlichen Zweck der Veranstaltung ausmacht.

Das war nach Auffassung des BFH nicht der Fall. Die Volkstheater-Aufführung ähnelte vielmehr einer Dinner-Show, die eine einheitliche sonstige Leistung zum Regelsteuersatz darstellt. In diesen Fällen sind die künstlerischen und kulinarischen Leistungen aufeinander abgestimmt und greifen in zeitlicher Hinsicht ineinander.

Kein Zweckbetrieb

Auch die Steuerermäßigung für Zweckbetriebe nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG scheidet nach Auffassung des BFH aus. Dem steht nämlich schon die Definition des besonderen Zweckbetriebs „kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen“ in § 68 Nr. 7 AO entgegen.

Nach dieser Regelung sind zwar Einrichtungen wie u. a. Theater Zweckbetriebe. § 68 Nr. 7 AO regelt aber ausdrücklich, dass der Verkauf von Speisen und Getränken nicht dazu gehört.

Empfehlung für die Praxis

Greifen Bewirtung und Theatervorführung weniger eng ineinander als im vom BFH behandelten Fall, ist eine unterschiedliche Besteuerung denkbar. Um das zu erreichen, sollten Sie beide Leistungen aber auch getrennt berechnen und getrennt abrechnen. Auf keinen Fall dürfen Sie den Anschein erwecken, dass eine einheitliche Leistung vorliegt.

13. Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder: So kann sie umsatzsteuerfrei bleiben

Die Überlassung von Sportanlagen auch an Mitglieder ist nicht umsatzsteuerbefreit. Vereine können dennoch Gestaltungsspielräume nutzen, die die Finanzverwaltung offeriert. Dieser Beitrag weist Ihnen den Weg.



Die steuerliche Ausgangssituation

Die Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder ist zwar ein Zweckbetrieb, aber nicht umsatzsteuerbefreit. Darin sind sich Finanzverwaltung, BFH und EuGH mittlerweile einig.

So verargumentieren Fiskus und Rechtsprechung die Steuerpflicht

Die einschlägige Steuerbefreiung für Sport nach deutschem Recht findet sich in § 4 Nr. 22b UStG. Befreit sind danach aber nur die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht. Unter „sportlicher Veranstaltung“ ist eine organisatorische Maßnahme eines Vereins zu verstehen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben. Die reine Vermietung der Anlagen ist keine sportliche Veranstaltung, weil die Vermietung nur die Voraussetzung für sportliche Veranstaltungen schafft.

EuGH versperrt mit Verweis auf EU-Richtlinie den „Steuerfreiheits-Weg“

Bis 2020 haben sich viele Vereine auf Art. 132 Abs. 1 m Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwSt-SystRL) berufen. Er befreit von der Umsatzsteuer „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“.

Mit Urteil vom 10.12.2020 (Rs. C-488/18) hat der EuGH diese Option aber verstellt. Er entschied, dass der nationale Gesetzgeber die Frage beantworten müsse, was „bestimmte“ Dienstleistungen sind. Das bedeutet: Der deutsche Gesetzgeber beschränkt diese Dienstleistungen zu Recht auf sportliche Veranstaltungen nach § 4 Nr. 22b UStG. Sportvereine können sich nicht auf eine Steuerbefreiung nach Gemeinschaftsrecht berufen.

Umsatzsteuerpflicht muss nicht nachteilig sein

In vielen Fällen muss es für Vereine keinen Kostennachteil bedeuten, wenn die Nutzungsgebühren für Hallen, Plätze und andere Sportanlagen umsatzsteuerpflichtig sind. Dann können Sie nämlich aus den Ausgaben für die Anschaffung und den Unterhalt der Anlagen die Vorsteuer ziehen. Weil diese Eingangsumsätze meist mit 19 Prozent besteuert sind, die Überlassung der Anlagen an Mitglieder wegen der Zuordnung zum Zweckbetrieb aber mit sieben Prozent, entstehen vielfach sogar Kostenvorteile.

So können Sie die Umsatzsteuerpflicht doch noch vermeiden

Meist ist also vor allem die Verwaltungsvereinfachung, die mit der Steuerbefreiung einhergeht, das stärkere Argument, um die Besteuerung zu vermeiden. Das gilt vor allem dann, wenn Ihr Sportverein keine weiteren steuerpflichtigen Umsätze hat oder diese unter der Kleinunternehmergrenze (22.000 Euro) liegen.



Schlupfloch im UStAE nutzen

Ist das bei Ihnen so, bietet Ihnen hier die von der Finanzverwaltung immer noch vertretene Auffassung zur Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen ein steuerliches Schlupfloch. Die Devise lautet: Verlangen Sie Mitgliedsbeiträge anstatt Nutzungsgebühren. Der Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE, Abschn. 1.4) unterscheidet wie folgt:

- Wird eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig und erhebt zur Erfüllung dieser Aufgaben echte Mitgliederbeiträge, fehlt es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied.

- Erbringt die Vereinigung dagegen Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen, und erhebt sie dafür Beiträge entsprechend der tatsächlichen oder vermuteten Inanspruchnahme ihrer Tätigkeit, so liegt ein Leistungsaustausch vor.

Mitgliedsbeiträge statt Nutzungsgebühren verlangen

Dreh- und Angelpunkt der Unterscheidung ist also: Werden die Zahlungen nach Inanspruchnahme der Leistung gestaffelt, liegt ein unechter Beitrag vor. Ihr Verein erbringt seinen Mitgliedern konkrete Einzelleistungen, deren Nutzen dem einzelnen Mitglied zugutekommt. Statt Nutzungsentgelte zu verlangen, können Sie also entsprechende Mitgliedsbeiträge erheben. Diese sind unter folgenden Maßgaben umsatzsteuerfrei:

- Die Beiträge sind für alle Mitglieder oder zumindest innerhalb einer entsprechenden Mitgliedergruppe gleich hoch.
- Sie werden von Ihnen unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang Ihre Mitglieder die Anlagen wirklich nutzen.

Ein solches Modell kann vor allem dann interessant sein, wenn tatsächlich eine einheitliche Nutzung erfolgt.

Beispiel: Ein Segelsportverein erhebt Nutzungsgebühren für die Bootslliegeplätze seiner Mitglieder. Die Nutzung ist hier das Jahr über einheitlich und durchgehend. Der Verein hat keinen Bedarf an einer individuellen Festlegung der Gebühren. Es würde also keinen Unterschied machen, wenn stattdessen ein entsprechend hoher Mitgliedsbeitrag bezahlt würde. Eine Staffelung der Beiträge etwa nach Größe des Bootes ist dann aber ausgeschlossen.

Vorteile hat ein solches Finanzierungsmodell auch deswegen, weil der Verein unabhängig von der Auslastung seiner Anlagen konstante Einnahmen erzielt. Problematisch kann es werden, weil es dann keine Möglichkeit gibt, die Auslastung über die Höhe der Gebühren zu steuern.

Unterschiedliche Beitragshöhen?

Dass Vereine unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge erheben, ist steuerlich unschädlich, wenn dies auf einer Satzungsregelung basiert und nicht an unterschiedliche Leistungen an die Mitglieder geknüpft ist. Üblich sind unterschiedliche Beitragshöhen etwa für Abteilungen eines Vereins, denen verschiedene Sportarten zugeordnet sind. Von der Finanzverwaltung wird das grundsätzlich nicht moniert.

Praxistipp: Fallen bestimmte Nutzungsgebühren nur bei bestimmten Sportarten an, gäbe es folgendes Gestaltungsmodell: Die Satzung ordnet die Sportarten unterschiedlichen Mitgliedergruppen zu (z. B. nach Abteilungen) und erlaubt, für die Gruppen unterschiedliche Beiträge zu erheben.

Wichtig: Das ist vereinsrechtlich auch wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes erforderlich. Es handelt sich dann nach der Auffassung der Finanzverwaltung um echte Mitgliedsbeiträge, die umsatzsteuerfrei bleiben.

Unzulässiger Gestaltungsmissbrauch?

Ob die Finanzverwaltung einer solchen steuerlichen „Gestaltung“ zustimmt, müssen Sie im Einzelfall mit Ihrem Finanzamt abstimmen. Erheben Sie nur von einem Teil der Mitglieder zusätzliche Beiträge (auch im Rahmen einer Satzungsregelung), kann das Finanzamt auch im Rahmen der Verwaltungsauffassung die Zahlungen den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder (oder einer Mitgliedergruppe) zuordnen.

Wichtig: Sie müssen wissen, dass die Rechtsprechung die für Sie günstige Auffassung der Finanzverwaltung schon verworfen hat (BFH, Urteil vom 09.08.2007, Az. V R 27/04). Steuerbare Leistungen liegen danach schon dann vor, wenn Ihr Verein Mitgliedern dauerhaft Vorteile zur Verfügung stellt, und nicht erst, wenn er auf Verlangen einzelner gezielt Leistungen erbringt.

Der Rechtsweg wäre Ihrem Verein also verschlossen, wenn das Finanzamt aus den unterschiedlichen Beiträgen schließt, dass es sich um „unechte“ Beiträge handelt, und sie der Umsatzsteuer unterwirft.

14. Verein ohne Vorstand: Wann wird das für den Verein und den Alt-Vorstand zum Problem?

Kaum eine rechtliche Frage stellt sich in Vereinen öfter als die, was passiert, wenn der Vorstand nicht (mehr) vollständig besetzt ist. Muss man sofort handeln und, wenn ja, wie? Welche Folgen drohen, wenn der Vorstand nicht zügig vervollständigt wird? Wir klären auf.

Handlungsbedarf beim Fehlen von Vorstandsmitgliedern

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, warum der Vorstand eines Vereins nicht vollzählig ist. Ob Vorstandsmitglieder durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder Tod ausscheiden – die rechtlichen Folgen sind immer gleich. Es gibt lediglich eine Besonder-

heit: Der ausgeschiedene, aber noch im Vereinsregister eingetragene Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen. Es gibt in diesem Fall also keine Notwendigkeit (und auch keine Möglichkeit), einen Notvorstand zu bestellen.



Vakanzen sind zeitnah zu füllen

Generell gilt: Fehlen im Vorstand satzungsmäßig vorgesehene Mitglieder, müssen sie zeitnah bestellt (d. h. in der Regel neu gewählt) werden. Der Vorstand muss also zeitnah eine Mitgliederversammlung einberufen und Neuwahlen auf die Tagesordnung setzen.

Was in diesem Fall „zeitnah“ heißt, ergibt sich aus der Ladungsfrist und dem sonstigen zeitlichen Aufwand für die Einberufung. In der Regel werden das einige Wochen oder wenige Monate sein. Unmittelbare Sanktionen gibt es für die verbleibenden Vorstandsmitglieder nicht (insbesondere nicht durch das Vereinsregister). Der Vorstand macht sich aber grundsätzlich haftbar, wenn dem Verein durch eine schuldhaft verzögerte Einberufung der Mitgliederversammlung ein Schaden entsteht. Meist wird das aber nicht der Fall sein.

Zur Unzeit zurückgetretene Vorstandsmitglieder

Weigert sich das Vorstandsmitglied, bei der Einberufung mitzuwirken, oder ist es aus anderen Gründen verhindert, bleibt nur die Bestellung eines Notvorstands. Weil die Bestellung eines Notvorstands mit Kosten verbunden ist, macht sich ein Vorstandsmitglied, das zur Unzeit zurückgetreten ist und sich weigert, die Mitgliederversammlung einzuberufen, u. U. schadenersatzpflichtig.

Das sollten auch Vorstandsmitglieder beachten, die zurücktreten. Um sich vor den Haftungsfolgen eines Rücktritts „zur Unzeit“ zu schützen, sollten sie rechtzeitig eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen und den Rücktritt auf den Termin der Versammlung legen. Der ausscheidende Vorstand hat keine Verpflichtung, sich um Nachfolger zu kümmern. Da er die Neuwahl des Vorstands vorbereitet hat, scheiden Haftungsansprüche gegen ihn aus, wenn es der Mitgliederversammlung nicht gelingt, Nachfolger zu wählen.

Ein Vorstandsbeschluss ist zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht erforderlich. Ist der Vor-

stand noch vertretungsfähig, ist er auf die Mitwirkung nicht kooperationswilliger Vorstandsmitglieder also nicht angewiesen.

Zeitweiliger Ausfall eines Vorstandmitglieds

Fällt ein Vorstandsmittglied nur vorübergehend aus (z. B. wegen Krankheit oder längerer Abwesenheit), muss der Verein nur reagieren, wenn das Mitglied für die Vertretung des Vereins benötigt wird.

Wird Vorstandsmittglied für Vertretung des Vereins benötigt?

In der Regel wird man dem Vorstandsmittglied dann nahelegen, sein Amt niederzulegen, evtl. unter der Maßgabe, dass es bei den nächsten Wahlen erneut kandidieren kann. Der Verein hat dann freie Hand, den Posten durch umgehende Neuwahlen wieder zu besetzen.

Der Verein kann das Vorstandsmittglied aber auch abberufen. Grundsätzlich ist das nämlich jederzeit und ohne besondere Gründe möglich.

Auch wenn die Satzung hier Einschränkungen macht, ist das kein Problem. Eine Abberufung aus wichtigem Grund - hier Amtsunfähigkeit - ist nämlich immer möglich.

Vereinsrecht kennt „vorübergehendes Ruhen des Vorstandsamts“ nicht

Ein vorübergehendes Ruhen des Vorstandsamts kennt das Vereinsrecht nicht. Die Satzung könnte eine solche Regelung zwar einführen. Dann müsste sie aber bestimmen, wer in diesem Fall den Vorstandsposten übernimmt und den Verein nach außen vertritt. Von einem Ausscheiden unterscheidet sich der zeitweilige Ausfall also nur insofern, als keine Meldepflichten gegenüber dem Vereinsregister bestehen.

Vorstand ist noch vertretungsfähig

Hat der verbleibende Vorstand noch die erforderlichen Mitglieder, um den Verein zu vertreten, besteht zunächst kein Problem. Nach außen kann der Vorstand den Verein vertreten und nach innen die Geschäfte führen. Trotzdem hat der Vorstand die Pflicht, Neuwahlen durchzuführen und dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Unklar ist, ob ein nicht vollständig besetzter Vorstand beschlussfähig ist. Für Rechtsgeschäfte ist ein Vorstandsbeschluss aber nicht Voraussetzung. Für eine mögliche Haftung dem Verein gegenüber spielt ein Vorstandsbeschluss grundsätzlich ebenfalls keine Rolle. Der Vorstand haftet gesamtschuldnerisch, unabhängig davon, ob er vollständig besetzt ist.



Vorstand ist nicht mehr vertretungsfähig

Fehlen die zur Vertretung erforderlichen Vorstandsmittglieder, ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob und wie viele Vorstandsmittglieder verblieben sind. Es spielt deswegen keine Rolle, ob der restliche Vorstand die Geschäfte weiterführt oder ob sogar Personen die Geschäfte führen, die nicht zum Vorstand gehören.

In beiden Fällen handelt es sich um Vertreter ohne Vertretungsmacht nach §§ 177 ff BGB. Das gilt auch, wenn die Amtszeit des Vorstands abgelaufen ist und die Satzung für diesen Fall keine Amtsverlängerungsklausel enthält.

Anders als vielfach vermutet, ist der Verein dann nicht handlungsunfähig. Es kann auch jemand für den Verein Rechtsgeschäfte abschließen, der nicht vertretungsberechtigt ist. Problematisch ist das nur bei größeren Geschäften und dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- oder Arbeitsverträge). Um sich rechtlich abzusichern, verlangen Vertragspartner hier oft die Vorlage eines Registerauszugs.

Vertretung ohne Vollmacht

Allerdings haften Personen, die ohne Vertretungsmacht (§ 177 BGB) und ohne Genehmigung des Vorstands für den Verein nach außen Rechtsgeschäfte abschließen, im Streitfall mit ihrem Privatvermögen.

Der Verein kann das Rechtsgeschäft aber im Nachhinein genehmigen. Beachtet werden muss, dass eine solche Genehmigung auch stillschweigend entstehen kann (Anscheins- und Duldungsvollmacht).

Beispiel: Ein Abteilungsleiter eines Sportvereins ordert im Namen des Vereins Sportgeräte, weil der Vorstand zurückgetreten ist. Der Verein (d. h. die Mitgliederversammlung) kann das Geschäft nachträglich genehmigen oder stillschweigend dulden. Verweigert der Verein die Zustimmung, haftet der Abteilungsleiter persönlich für die Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft.

Wichtig: Eine verbindliche Bevollmächtigung ist also vor allem für den Bevollmächtigten von enormer Bedeutung. Er kann damit im Streitfall nachweisen, dass er berechtigt war, die entsprechenden Geschäfte im Namen des Vereins zu tätigen, und kann vom Verein Ersatz verlangen, wenn er aus dem Geschäft privat in Anspruch genommen wird.

Anscheins- und Duldungsvollmacht

Es kann aber auch für den Verein problematisch sein, wenn unklar ist, wer für ihn Rechtsgeschäfte abschließen darf. Hier gelten nämlich die oben angesprochenen Regelungen zur Anscheins- und Duldungsvollmacht.

Handelt eine Person für den Verein nach außen und duldet der Verein das, obwohl der Handelnde keine ausreichende satzungsmäßige oder rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis hat, kann damit der Verein im Geschäftsverkehr den Rechtsschein erzeugen, dass der Handelnde dazu berechtigt war. Die Rechtsprechung hat dafür das Konstrukt der Anscheins- und Duldungsvollmacht entwickelt. Der Verein muss dann die so zustande gekommenen Verträge gegen sich gelten lassen und sie auch erfüllen.

Der faktische Vorstand

Auch wenn eine Person ohne gültige Bestellung (Wahl) wie ein Vorstand tätig wird, entstehen Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Verein. Für diesen faktischen Vorstand gelten die BGB-Regelungen zum Auftrag (§ 662 ff). Er hat deswegen die gleichen Rechenschaftspflichten wie der bestellte Vorstand. Aus § 670 BGB ergibt sich aber auch ein Aufwandsersatzanspruch.

Hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die nach Rücktritt oder Abberufung als faktischer Vorstand tätig bleiben, haben weiter einen Vergütungsanspruch, auch wenn das Anstellungsverhältnis an das Amt gebunden ist. Sowohl der Dienstvertrag als auch das Auftragsverhältnis können aber jederzeit und ohne wichtigen Grund beendet werden.

Nicht nur der faktische Vorstand geht Haftungsrisiken ein. Auch für den Verein entstehen rechtliche Folgen. Nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht muss er sich das Handeln des faktischen Vorstands zurechnen lassen, wenn er es wissentlich geschehen lässt, dass jemand für ihn wie ein gesetzlicher Vertreter handelt. Eine Billigung durch den Verein ist außerhalb der Mitgliederversammlung nicht möglich. Die Duldung kommt deswegen nur zustande, wenn noch andere Vorstandsmitglieder vorhanden sind und das Handeln des faktischen Vorstands mehrheitlich dulden.

Haftungsrisiken geht aber vor allem der faktische Vorstand ein. Ihn trifft grundsätzlich die gleiche Haftung wie den regulär bestellten Vorstand. Auch eine Haftung des faktischen Vorstands gegenüber dem Verein (Innenhaftung) kommt in Frage, wenn er durch sein Handeln den Verein schädigt.

Das Vereinsregister

Zu Problemen mit dem Vereinsregister kommt es nur, wenn ein Vorstandsposten längere Zeit vakant bleibt. Unproblematisch ist es, wenn die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder nicht zum BGB-Vorstand gehören, also nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Änderungen im erweiterten Vorstand müssen dem Registergericht nicht gemeldet werden.

Geschäftspartner über Änderung im Vorstand informieren

Anders bei BGB-Vorständen. Zunächst kann ein solches Vorstandsmitglied nicht gelöscht werden, ohne dass ein neues eingetragen wird. Die Folge ist, dass das ausgeschiedene Vorstandsmitglied den Verein weiter vertreten kann. Rechtsgeschäfte, die es abschließt, binden den Verein, soweit der Geschäftspartner nichts von seinem Ausscheiden wusste oder wissen konnte (negative Publizität des Vereinsregisters). Im Zweifelsfall sollten Sie also Geschäftspartner über die Änderung im Vorstand informieren.



Registergericht recherchiert Vorstandsänderungen nicht von sich aus

Da das Registergericht nicht von sich aus recherchiert, wird es auf das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nur aufmerksam, wenn eine entsprechende Mitteilung erfolgt, etwa durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied selbst. Wie lange das Gericht die Vakanz akzeptiert, liegt in seinem Ermessen. Es wird zunächst eine Frist zur Neubesetzung des Vorstandspostens setzen. Darauf sollten Sie aber nicht warten, sondern umgehend eine Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung einberufen. Lassen Sie eine Frist verstreichen, kann das Gericht Zwangsgelder verhängen. Zunächst erfolgt aber eine Zwangsgeldandrohung. Eine rückwirkende Sanktion fehlender Meldungen gibt es nicht.

Der Notvorstand

Fehlen die erforderlichen Mitglieder des Vorstands, können sie in dringenden Fällen gerichtlich bestellt werden (§ 29 BGB). Ein solcher Notvorstand bleibt dann bis „zur Behebung des Mangels“ im Amt Iso bis Neuwahlen durchgeführt wurden oder im Extremfall - die Vereinsliquidatoren bestellt sind.

Notvorstandsbestellung ist der Ausnahmefall

Da nicht mehr amtierende, aber noch eingetragene Vorstandsmitglieder die Wahlversammlung noch einberufen können, wird ein Notvorstand meist nur erforderlich sein, wenn ein zur Vertretung nötiges Vorstandsmitglied durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit ausfällt oder sich weigert, die Geschäfte weiter zu führen.

Verweigert ein Vorstandsmitglied nur einzelne Vertretungs- oder Geschäftsführungsmaßnahmen oder blockieren sich zerstrittene Mitglieder gegenseitig, wird kein Notvorstand bestellt. In dem Fall muss der Verein das Problem durch Neuwahlen lösen. Die dazu nötige Mitgliederversammlung kann durch Minderheitenverlangen (§ 37 BGB) einberufen werden. Weigert sich der Vorstand, die Einberufung vorzunehmen, kann das Amtsgericht die Mitglieder dazu ermächtigen.

Wer muss den Notvorstand wo beantragen?

Zuständig für die gerichtliche Bestellung des Vorstands ist das Amtsgericht (Registergericht), bei dem der Verein eingetragen ist. Den Antrag dazu können alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder stellen. Das Gericht kann aber auch von Amts wegen tätig werden. Der Antrag kann schriftlich gestellt oder beim Amtsgericht zu Protokoll gegeben werden.

Die Auswahl des Notvorstands ist Sache des Gerichts. In der Regel wird es die Vorschläge der Antragsteller berücksichtigen. Der Notvorstand hat alle Rechte des fehlenden Vorstandes. Das Gericht kann die Vertretungsmacht aber beschränken, z. B. auf die Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung.



Mit Satzungsanpassung auf Problematik reagieren

Der häufigste Fall ist, dass sich zwar noch Vorstandsmitglieder finden, aber nicht so viele, wie die

Satzung vorsieht. Das liegt meist daran, dass die Satzung unnötig viele Vorstandsposten vorsieht. Dann muss der Vorstand per Satzungsänderung verkleinert werden.

Es empfiehlt sich dann, Größe und Zusammensetzung des Vorstands künftig flexibel zu gestalten. Eine Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern anzugeben, genügt. Auch die Ämter können an die Zahl der Vorstandsmitglieder angepasst werden. Eine mögliche Satzungsregelung könnte wie folgt aussehen:

SATZUNGSKLAUSEL

Größe und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens einem (oder zwei usw.) und höchstens vier (oder mehr) Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Je nach der Zahl der Vorstandsmitglieder umfasst der Vorstand folgende Ämter:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassenwart
4. Schriftführer
(...)

Wichtig: Auf eine solche Ressortaufteilung kann aber auch verzichtet werden. Es ist auch möglich, dass die Satzung die Aufgabenteilung dem Vorstand selbst überlässt:

SATZUNGSKLAUSEL

Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wenn sich dauerhaft keine Vorstandsmitglieder finden

Finden sich dauerhaft keine neuen Vorstandsmitglieder, bleibt nur die Auflösung des Vereins. Soweit erforderlich, kann als Liquidator ein Notvorstand durch das Amtsgericht bestellt werden. Nicht selten kommt es vor, dass ein Verein im Vereinsregister zur „Karteileiche“ wird. Solange keine Abmeldung der Vorstandsmitglieder erfolgt oder die Löschung des Vereins beantragt wird, kann dieser Zustand lange fortbestehen, weil das Registergericht nicht prüft, ob der Verein faktisch noch existiert.

Rechtlich betrachtet ist das kein Problem, weil grundsätzlich kein Unterschied darin besteht, ob ein Verein nur untätig ist - also keine Rechtsgeschäfte mehr tätigt - oder ob er seine Tätigkeit auf Dauer eingestellt hat.

15. Musikverein kauft Instrumente und überlässt sie Mitgliedern: Zweckbetrieb oder steuerpflichtig?

Wir sind ein gemeinnütziges Amateuorchester. Um Mitgliedern den Erwerb der teuren Instrumente zu erleichtern, haben wir Instrumente in den Vereinsbestand gekauft, wobei wir zudem Mengenrabatte erhalten. Mitglieder haben die Möglichkeit, diese Instrumente zinslos von uns in Raten zum Kaufbetrag zu übernehmen. Wie müssen wir das steuerlich und buchhalterisch behandeln?

Antwort: Ein Verkauf von Gegenständen fällt regelmäßig in den steuerpflichtigen Bereich. Das Verleihen müsste aber begünstigt sein.

Der Verkauf von Waren fällt fast immer in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ein allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO kommt hier nicht in Frage, weil gemeinnützige Einrichtungen damit in Wettbewerb zu nicht begünstigten Anbietern treten. Einen einschlägigen besonderen Zweckbetrieb (§§ 66 bis 68 AO) gibt es hier ebenfalls nicht. Dagegen hat die Rechtsprechung bisher aber nur für Sportanlagen und -geräte die entgeltliche Überlassung als Zweckbetrieb bewertet, wenn das für die Ausübung der Satzungstätigkeit erforderlich ist. Die Logik dahinter: Weil die Überlassung auf Mitglieder beschränkt ist, wird der Wettbewerb zu nicht begünstigten Anbietern auf das Unvermeidliche reduziert. Für die Überlassung von Musikinstrumenten gibt es keine einschlägigen Aussagen. Grundsätzlich muss aber das Gleiche gelten wie für Sportgeräte. Die Überlassung ist eng mit dem Satzungszweck verbunden. Sie ist auch zwecknotwendig, wenn viele Mitglieder sonst kein Instrument spielen könnten.

Fazit: Für die Überlassung von Musikinstrumenten gibt es bisher keine einschlägigen Rechtsprechungsfälle oder finanzbehördlichen Erlässe. Die Bewertung liegt zunächst beim zuständigen Finanzamt, mit dem Sie die Frage klären sollten. Das Finanzamt müsste aber der oben dargelegten Argumentation folgen.

16. Mitgliederversammlung: Müssen alle Anträge zur Tagesordnung behandelt werden?

Wegen der aktuellen Pandemielage haben wir die Mitgliederversammlung abgesagt und durch eine schriftliche Abstimmung ersetzt. Ein Mitglied, das für sein querulantisches Verhalten berüchtigt ist, hat insgesamt 16 Anträge zur Tagesordnung eingereicht. Überwiegend handelt es sich um „Arbeitsaufträge“ für den Vorstand. Müssen wir diese Anträge behandeln?

Antwort: Anträge zur Tagesordnung kann der Vorstand aus sachlichen Gründen ablehnen. Mitglieder haben zwar ein Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Das bedeutet aber nicht, dass sie auch einen Rechtsanspruch haben, dass ihre Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Eine besondere rechtliche Grundlage für die Aufnahme von Anträgen einzelner Mitglieder in die Tagesordnung könnte sich nur aus der Satzung ergeben. Die Satzung kann dabei auch regeln, unter welchen Maßgaben solche Anträge zulässig sind. So kann sie z. B. eine Frist setzen oder die Unterstützung weiterer Mitglieder verlangen. Ohne eine solche Regelung können Mitglieder ein solches Antragsrecht nur per Minderheitenbegehren geltend machen.

Sachliche Gründe für die Ablehnung

Auch wenn die Satzung ein besonderes Antragsrecht regelt, kann der Vorstand Anträge zur Tagesordnung ablehnen, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Antrag bereits behandelt wurde oder die Mitgliederversammlung für eine entsprechende Beschlussfassung gar nicht zuständig ist. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber die Mitgliederversammlung grundsätzlich als Ort der Beschlussfassung betrachtet. Anträge zur Tagesordnung sind deswegen rechtlich vielfach nur relevant, wenn sie auf eine Beschlussfassung ausgerichtet sind. Für die genannten Arbeitsaufträge an den Vorstand gilt das wahrscheinlich nicht.



Das Minderheitenbegehren

Regelt die Satzung kein eigenes Antragsrecht für ein einzelnes Mitglied, ist ihm der Weg über eine gerichtliche Klage verwehrt. Das Mitglied kann dann nur ein Minderheitenbegehren einleiten. Das gilt nicht nur für die Einberufung der Versammlung als solche, sondern auch für das Einbringen bestimmter Tagesordnungspunkte. Für ein Minderheitenbegehren sind aber nach BGB (nach Satzung evtl. sogar mehr) zehn Prozent der Mitglieder erforderlich. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber wirkungsvoll ausgeschlossen, dass einzelne Mitglieder den Beschlussweg des Vereins unangemessen strapazieren.

17. Mitgliedsbeiträge nach Dauer der Vereinszugehörigkeit staffeln?

Der Vorstand unseres Segelvereins hat, wie sich erst jetzt herausstellte, von Neumitgliedern höhere Beiträge verlangt als von Altmitgliedern. Nun kam eine Debatte darüber auf, ob eine solche Differenzierung nicht sogar sinnvoll ist, weil so „altgediente“ Mitglieder in gewisser Hinsicht belohnt würden (ähnlich wie Ehrenmitglieder). Ist eine solche unterschiedliche Beitragshöhe zulässig?



Antwort: Wie für andere Personenzusammenschlüsse gilt auch in Vereinen der Gleichbehandlungsgrundsatz. Er bedeutet, dass Mitglieder schematisch gleichgestellt sind, also gleiche Rechte und Pflichten haben. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz ist aber nicht absolut. Mitglieder dürfen unterschiedlich behandelt werden, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt.

Ungleichbehandlung nur mit Satzungsgrundlage

Eine Ungleichbehandlung muss außerdem - wie alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder - in der Satzung verbindlich geregelt werden. Aus der genannten unterschiedlichen Beitragshöhe ohne Satzungsgrundlage ergibt sich deswegen ein Rückforderungsanspruch der höher eingestuften Mitglieder gegen den Verein. Je nach satzungsmäßiger Zuständigkeit für die Festlegung der Beitragshöhe können sich auch Ansprüche des Vereins gegen den Vorstand ergeben, etwa, weil dem Verein ein Vermögensschaden entstanden ist, wenn Mitglieder nicht den üblichen Beitrag zahlen mussten.

Wann ist eine Beitragsstaffelung sachgerecht?

Für die Staffelung nach Vereinszugehörigkeit stellt sich dann die Frage, ob sie grundsätzlich „sachgerecht“ und nicht willkürlich ist. Da sollte es keine Bedenken geben. Sachliche Gründe für eine solche Beitragsdifferenzierung könnten etwa ein mit dem Beitritt verbundener Mehraufwand sein oder, dass „altgediente“ Mitglieder besondere Leistungen einbringen bzw. eingebracht haben.

Wichtig: Es empfiehlt sich, solche Gründe auch zu dokumentieren (z. B. in einer Beitragsordnung), damit sie besser nachweisbar sind.

Mögliche Formen der Beitragsstaffelung

Mit dieser Begründung kann also ein Beitrag eingeführt werden, der nach Mitgliedschaftsjahren gestaffelt ist. Weil ein mit jedem Jahr wechselnder Beitrag aufwändig zu verwalten ist, könnten auch Gruppen gebildet werden (z. B. nach fünf, zehn usw. Jahren Mitgliedschaft). Denkbar wäre aber auch, nur für Neumitglieder höhere Beiträge zu erheben, die dann nach einiger Zeit an den Regelbeitrag angepasst werden.

Haftungsausschluss: Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Quelle: IWW Verlag